

1. Verschiebung der Müllabfuhr

Wegen dem Feiertag Neujahr am 01.01.2025 verschiebt sich in Ottobeuren die Abholung der Restmülltonne auf Donnerstag, den 02.01.2025.

2. Entsorgung von Christbäumen

Alljährlich nach dem Weihnachtsfest stellt sich für viele Bürgerinnen und Bürger die Frage, wohin mit dem Christbaum.

Christbäume sind wie alle pflanzlichen Abfälle einer Kompostierung bzw. Verwertung als holzige Gartenabfälle zuzuführen. Die Verbrennung pflanzlicher Abfälle ist nicht erlaubt. Wer selbst keine Möglichkeit zur Kompostierung hat, dem stehen in Landkreis zahlreiche Abgabemöglichkeiten zur Verfügung.

Die Christbäume aus **privaten Haushalten** können bei folgenden Abgabestellen **gebührenfrei** abgegeben werden:

- Kompostierungsanlage Hawangen, Winteröffnungszeiten: Mittwoch 16:00 – 17:00 Uhr, Samstag 10:00 – 12:00 Uhr
- An Wertstoffhöfen mit Gartenabfallcontainer (z. B. Wolfertschwenden, Sontheim, Markt Rettenbach); die Bäume müssen vor Abgabe grob zerkleinert werden
- über die Biomülltonne

Die Kompostierungsanlage in Hawangen öffnet nach Auskunft des Landratsamtes Unterallgäu nicht für die Annahme von Christbäumen, da die Inanspruchnahme in den letzten Jahren sehr gering war.

Christbäume, die in **Gewerbebetrieben** anfallen, können bei den oben genannten Abgabestellen **gegen Gebühr** angeliefert werden. In jedem Fall müssen die Bäume frei von jeglicher Dekoration entsorgt werden, da diese nicht kompostierbar ist. Dies gilt vor allem für Lametta und Kunstschnee.

Wie in den vergangenen Jahren findet auch heuer wieder eine **Christbaumsammelaktion der Jugendfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr Ottobeuren** statt. Die bereitgestellten und abdekorierten Bäume werden am **Samstag, den 11.01.2025 ab 08:00 Uhr** abgeholt, über eine kleine freiwillige Spende würde sich die Jugendfeuerwehr sehr freuen. Wer seine Spende nicht persönlich übergeben kann, kann diese auch auf das Vereinskonto bei der Genobank Unterallgäu, IBAN: DE44 7316 0000 0006 4516 75 überweisen.

Wir weisen darauf hin, dass der Markt Ottobeuren keine Sammelstelle für ausgediente Christbäume eingerichtet hat. **Es dürfen keine Weihnachtsbäume beim Parkplatz am Friedhof abgelagert werden!**

3. Die Polizei informiert



Einiges Tun, um sicher anzukommen



Vor der Fahrt:

- geeignete Winterreifen (Alpine Symbol bzw. M+S-Kennzeichnung) aufziehen
- Winter-Service durchführen (Batterie, Frostschutz, Spritzwasser, Beleuchtung usw.)
- Fzg.-Ausrüstung ergänzen: warme Handschuhe, Starthilfekabel, Handbesen, Eiskratzer, Scheibenenteiser, warme Decke, evtl. Schaufel, Schneeketten, Sand
- zur vorgeschriebenen Warnweste (1 x pro Fzg.) Zusatzwesten für Mitfahrer ins Fzg. legen
- alle Scheiben, Spiegel, Leuchten, Kennzeichen und das Fzg. selbst (insbesondere Dach, Motorhaube, Kofferraumdeckel und Radkästen) von Schnee und Eis befreien; mangelhafte Sicht oder herabfallende Schnee-/Eisplatten sind oft Ursache für Verkehrsunfälle
- mehr Zeit für Fahrtvorbereitung, ggfls. Freischaufeln der Garagenzufahrt, usw. einplanen

Während der Fahrt bei Schnee- bzw. Eisglätte:

- hektische Fahr-, Lenk-, Schalt- und Bremsmanöver vermeiden - Schleudergefahr!
- Achtung: der Bremsweg verlängert sich bei 50 km/h von ca. 14 m bei trockener Fahrbahn auf über 40 m - Geschwindigkeit anpassen!
- mehr Abstand zum Vordermann einhalten
- langsam und vorsichtig an Kreuzungen und Einmündungen heranfahren - sanft bremsen
- Vorsicht: geräumte Fahrbahnen vermitteln oft einen „Vorfahrtseindruck“ obwohl dieser z. B. aufgrund „Rechts vor Links“ tatsächlich aber gar nicht besteht
- Bei Eisregen sollte auf Fahrten verzichtet werden

Liegengebliebene Fahrzeuge

Mit Warnblinklicht und Warndreieck absichern, möglichst neben der Fahrbahn abstellen und schnellstmöglich wieder entfernen; ggfls. Polizei informieren, insbesondere, wenn der Eindruck eines verunfallten Fahrzeugs entstehen könnte.

Streitfall zugeschnittene Verkehrszeichen

Auch zugeschnittene/verschmutzte Verkehrszeichen sind zu beachten, wenn man deren Bedeutung aufgrund der Form eindeutig erkennen kann, wie z. B. bei achteckigen Stoppschildern oder den dreieckigen „Vorfahrt-gewähren-Zeichen“. Bei nicht erkennbaren anderen Verkehrszeichen wie dreieckige Gefahrzeichen (z. B. Kinder, Radverkehr, Kreuzung usw.) und Verbots- oder Beschränkungszeichen (z. B. Geschwindigkeitsbeschränkung, Überholverbot usw.) kann eine Beachtung zumindest vom Ortskundigen erwartet werden. Die Beweislast vor Gericht, dass das Verkehrszeichen nicht erkennbar war z. B. beim Vorwurf einer Geschwindigkeitsübertretung, liegt beim belasteten Verkehrsteilnehmer! Eine Pflicht auszusteigen und das Verkehrsschild freizuräumen besteht natürlich nicht, allerdings ist erhöhte Aufmerksamkeit und defensive Fahrweise anzuraten.

BEI SCHNEE ODER GLÄTTE - RUNTER VOM GAS !

**Wir wünschen Ihnen, dass Sie immer gut und sicher ankommen –
Ihre Polizeiinspektion MM**